

GOP 01770 – Betreuung einer Schwangeren

Gemäß dem Einheitlichem Bewertungsmaßstab sind Leistungen nach Kapitel 1, Abschnitt 1.7.4 Mutterschaftsvorsorge, ausschließlich bei Betreuung einer Schwangeren gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während einer Schwangerschaft und nach Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) abzurechnen.

Leistung/	Anspruchsberechtigung/
EBM-Ziffer	Häufigkeit und obligater Leistungsinhalt
	Anspruchsberechtigung:
	Ausschließlich in Quartalen berechnungsfähig, in denen eine Schwangerschaft vorliegt.
	Häufigkeit: 1x im Behandlungsfall (BHF),
Betreuung einer	höchstens 4x je Schwangerschaft berechnungsfähig.
Schwangeren	Obligater Leistungsinhalt
GOP 01770	 Beratungen und Untersuchungen gemäß den Mutterschafts-Richtlinien,
	 Ultraschalluntersuchungen nach Anlage 1a ggf. mit Biometrie ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie und Anlage 1b der Mutterschafts- Richtlinien, Bilddokumentation(en), Dokumentation im Mutterpass

Die Gebührenordnungsposition 01770 kann für die Betreuung einer Schwangeren im Laufe eines Quartals nur von <u>einem</u> Vertragsarzt abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Vertragsärzte in die Betreuung der Schwangeren eingebunden sind (z. B. bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung).

Leistungen der Mutterschaftsvorsorge, die bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung erbracht werden, sind nach den kurativen Gebührenordnungspositionen (z.B. VP/GP, GOP 33043V/33044V) mit vorgegebener Kennzeichnung für präventive Leistungen nach Maßgabe der Kassenärztlichen Vereinigung berechnungsfähig.

Macht die Schwangere nach Aufklärung gemäß den Mutterschafts-Richtlinien Gebrauch von ihrem Recht auf Nichtwissen und verzichtet auf die Ultraschalluntersuchung(en) nach Abschnitt A Nr. 5 der Richtlinie, hat dieses keine Auswirkung auf die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition 01770.

Die Berechnung der GOP 01770 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung voraus.